

Dem weiter oben angeführten Nettobudgetsake der Schlachtsteuer von 266,757 Thaler liegt, nach dem ordentlichen Budget auf die Finanzperiode 1858/60 (Landt.-Acten, I. Abth., S. 160, 161), ein Bruttoertrag von 312,600 Thaler zu Grunde und es sind darunter begriffen;

zur Bank
 142,700 Rälber à 6 Ngr. — Pf. 28,540 Thlr.
 67,100 Schöpfe à 6 " — " 13,420 "

Bankflachten.

6,464 Ochsen über 400 Pfd. in Dresden, Leipzig und Chemnitz anstatt à	4 Thlr. 6 Ngr. zu 6 Thlr. — Ngr.	Differenz: 1 Thlr. 24 Ngr.	11,635 Thlr. 6 Ngr.
4,200 dergleichen in den übrigen Städten und auf dem platten Lande, anstatt à	3 " 18 " = 4 " 15 " — " 27 "		3,780 " — "
300 dergleichen unter 400 Pfd. anstatt à	2 " 12 " = 3 " — " — " 18 "		180 " — "
52,750 Rüge, Samenrinder und Jungvieh von 200 Pfd. und darüber anstatt à	1 " 24 " = 2 " — " — " 6 "		10,550 " — "
2,000 dergleichen unter 200 Pfd. anstatt à	— " 27 " = 1 " — " — " 3 "		200 " — "
61,900 Schweine anstatt à	— " 24 " = 1 " — " — " 6 "		12,380 " — "

Hausflachten.

490 Ochsen anstatt à	2 " 12 " = 3 " — " — " 18 "		294 " — "
10,600 Rüge, Samenrinder und Jungvieh anstatt à	— " 27 " = 1 " — " — " 3 "		1,060 " — "
165,600 Schweine anstatt à	— " 9 " = — " 12 " — " 3 "		16,560 " — "

Sa. 56,639 Thlr. 6 Ngr.

Hierzu Differenz in der Veranschlagung der Uebergangsteuer circa 1,580 " 12 "

Sa. 58,219 Thlr. 18 Ngr.

ab obige 45,914 " — "

bleiben Brutto 12,305 Thlr. 18 Ngr.

die sich mehr herausstellen würden, nicht gegen die Budgetaufstellung für 1858/60, wohl aber gegen das Resultat, welches sich ergeben würde, wenn man von den Sähen des Tarifs von 1852 gerade $\frac{2}{3}$ in Abzug bringt. Die Regierung hatte dieses Ergebnis, wie weiter oben bereits angedeutet, ungefähr erzielen wollen, indem sie den Kammern einen etwas veränderten Tarif vorzulegen beabsichtigte, auf welchem namentlich der Satz für Schweine beim Hausflachten mit dem Zuschlag der $\frac{2}{3}$ fortbestehen sollte.

Die Deputation hat nun in ihren Berathungen mit dem Herrn Regierungskommissar zunächst darauf angetragen, daß von den beabsichtigten neuen Tarifsätzen eine weitere Ermäßigung insoweit stattfinde, als erforderlich sein würde, um die oben berechnete Erhöhung zu beseitigen. Allein es ist der Deputation nicht gelungen, hierzu eine zustimmende Erklärung zu erlangen.

Der Herr Regierungskommissar berief sich darauf, daß, abgesehen davon, daß die neuen Tarifsätze in der That als sehr mäßige und angemessene zu bezeichnen wären, es auch bedenklich fallen müsse, Steuersätze einzuführen, welche voraussichtlich den Gesammttertrag der ordentlichen Schlachtsteuer noch niedriger herausstellen würden, als er, unter Weglassung des Zuschlagspostulats, in dem Budget veranschlagt sei. Nachdem die Regierung ihre Bereitwilligkeit, den ständischen Wünschen rücksichtlich des Erlasses der außerordentlichen Steuern entgegenzukommen, in der Weise, wie geschehen, bewiesen habe, müsse sie allerdings wünschen, daß man nicht noch weiter gehen wolle, da sich nicht übersehen lasse, wie unter dem Eindrucke einer theilweise eingetretenen fühlbaren Verkehrsstockung, je nach deren Dauer, weiterhin die Finanzergebnisse des Staates sich gestalten würden.

Die Deputation vereinigte sich hierauf — und da in

Wirklichkeit es sich um ein Object von verhältnismäßig geringem Belang handelt — dahin ihren Widerspruch aufzugeben und hatte nur noch zu prüfen, ob die Erhöhungen, welche — in der Hauptsache als Ersatz für die Steuerbefreiung des kleinen Viehes — durch den dem allerhöchsten Decret beigegebenen Tarif eingeführt werden sollen, an sich und unter sich zu rechtfertigen sein würden.

Verhältnismäßig am Unsehnlichsten erscheinen dieselben bei den Banksähen für Ochsen und jedenfalls würde die Deputation, wäre es ihr überhaupt gelungen, eine weitere Herabsetzung zu erlangen, gewünscht haben, sie auf diese Sähe zu erstrecken. Bei dem Satz für Dresden, Leipzig und Chemnitz beträgt die Ermäßigung gegen zeither nur 1 Thlr. pr. Stück, während sie nach $\frac{2}{3}$ des zeitherigen Satzes 2 Thlr. 24 Ngr. betragen würde; bei dem Satz für die größern Viehstücke dieser Art in den andern Orten wird die Ermäßigung $1\frac{1}{2}$ Thlr. sein, während sie nach $\frac{2}{3}$ 2 Thlr. 12 Ngr. betragen müßte.

Der königliche Commissar motivirte diese nicht unansehnlichen Abweichungen damit, daß, ungeachtet derselben die Steuer für Ochsenfleisch noch sehr mäßig bleibe, und daß ferner zeither schon in Folge des Umstandes, daß in den größern Städten des Landes weit mehr stärkere Schlachtstücke zur Bank kämen, die Steuer dort nicht ganz verhältnismäßig gewesen sei, namentlich auch in Betracht des Umstandes, daß gerade diese stärkern Stücken ein besseres und deshalb wohl etwas höher zu besteuerns Fleisch lieferten.

Es sei ferner in Betracht zu ziehen, daß durch die Steuerbefreiung des kleinen Viehes der Fleischconsumtion in den größern Städten manche Erleichterung zugehe. So sei ermittelt, daß z. B. im vorigen Jahre 7 Fleischer in